

920.100

Rahmenreglement Gebühren

vom 1. September 2015

Kurzbezeichnung:

Gebühren, Rahmenreglement

Zuständig:

Behördendienste

Stand: 1. September 2015

Rahmenreglement Gebühren

vom 1. September 2015

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 21 lit. b) der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006

beschliesst:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

1 Das Rahmenreglement Gebühren regelt die Grundsätze für das Erheben von Gebühren, soweit diese nicht in Spezialreglementen des Einwohnerrats festgelegt sind.

§ 2 Dieses Reglement gilt nicht für

- a) Kanzleigebühren, d.h. Gebühren für einfache Tätigkeiten der Verwaltung ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand, deren Höhe sich in einem bescheidenen Rahmen hält (Gebühren für Bestätigungen, Erteilen von Auskünften, Verlängern von Ausweisschriften, Fotokopien und dergleichen);
- b) Gebühren, die sich direkt auf übergeordnete Erlasse des Bundes oder des Kantons stützen.

§ 3 Gebühren

1 Gebühren werden erhoben für

- a) das Benützen städtischer Schul-, Turn-, Sport- und Freizeitanlagen,
- b) das Benützen weiterer städtischer Räumlichkeiten,
- c) städtische Dienstleistungen, soweit diese nicht unter die Kanzleigebühren fallen (Vermieten von Mobiliar und anderen Gegenständen, Transporte, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip, die erheblichen Aufwand verursachen, freiwillige Dienstleistungen).

§ 4 Abgabepflichtige

1 Die Gebühren werden von natürlichen und juristischen Personen bzw. Institutionen erhoben, die die städtische Infrastruktur und die städtischen Dienstleistungen gemäss § 3 in Anspruch nehmen.

§ 5 Gebührenhöhe

1 Für das Festsetzen der Gebühren gelten grundsätzlich das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Der Gesamtertrag der Gebühren darf die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs in der Regel nicht übersteigen, und die Höhe der Gebühr muss im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die städtische Leistung für die Abgabepflichtigen hat (Nutzen für die Abgabepflichtigen oder Kostenaufwand der Verwaltung).

2 Berücksichtigt wird primär der Kostenaufwand (Vollkosten) für die Leistung. Für die Inanspruchnahme städtischer Infrastruktur und Dienstleistungen zu wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecken darf ein Überschuss im Umfang bis maximal 20 % der Kosten eingerechnet werden.

§ 6 Gebührenreduktion/-verzicht

1 In folgenden Fällen können reduzierte Gebühren vorgesehen oder kann auf Gebühren ganz verzichtet werden:

- a) bei Inanspruchnahme städtischer Infrastruktur und Dienstleistungen durch gemeinnützige, soziale, kulturelle Organisationen,
- b) bei gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Anlässen.

§ 7 Regelung der Einzelheiten

Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in Verordnungen/Gebührentarifen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft.

Baden, 1. September 2015

EINWOHNERRAT BADEN

Präsident
COURVOISIER

Sekretär
SANDMEIER